

Satzung
der
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

beschlossen von den Vertreterversammlungen

der

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg
Bau-Berufsgenossenschaft Hannover
Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen
Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main
Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft
Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft
Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
Tiefbau-Berufsgenossenschaft

Aufgrund der §§ 33 Abs. 1 und 34 Abs. 1 Satz 1 SGB IV i.V.m.

§ 118 Abs. 1 SGB VII haben die Vertreterversammlungen der

Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft folgende Satzung

beschlossen:

Abkürzungen

ASiG	=	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BGV	=	Berufsgenossenschaftliche Vorschrift
BKV	=	Berufskrankheiten-Verordnung
BZVO	=	Beitragszahlungsverordnung
OwiG	=	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
SGB I	=	Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil
SGB III	=	Drittes Buch Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung -
SGB IV	=	Viertes Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB VII	=	Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung -
SGB X	=	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGG	=	Sozialgerichtsgesetz
VwGO	=	Verwaltungsgerichtsordnung
ZeBWis	=	Zentrale Betreuungsstelle Wismut

Abschnitt I

Träger, Aufgaben, Zuständigkeit

§ 1

Name, Sitz, Rechtsstellung

- (1) Die Berufsgenossenschaft führt den Namen „Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“. Sie hat ihren Sitz in Berlin.
- (2) Die Berufsgenossenschaft ist eine rechtsfähige bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung; sie ist befugt, den Bundesadler im Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 3

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist sachlich zuständig für Unternehmen des Hoch- und Tiefbaus aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungsarbeiten, Nebentätigkeiten, Werkstattarbeiten und Transporttätigkeiten.
Dazu gehören insbesondere folgende Unternehmensarten:
 - a) Hochbau aller Art
 - Dacharbeiten aller Art
 - Zimmererarbeiten aller Art
 - Gerüstbau
 - Zeltbau
 - Malerarbeiten aller Art
 - Isolierung und Abdichtung im Hochbau
 - Installation
 - Ofenbau, Luftheizungsbau
 - Verfugarbeiten
 - Verputzarbeiten
 - Stuckarbeiten

Wand- oder Bodenbelagsarbeiten aller Art
Glaserarbeiten
Montagearbeiten
Dekorationsarbeiten
Steinmetzarbeiten
Herstellung von Fertigteilen für Hochbaubauwerke
Herstellung von Betonwaren für Hochbaubauwerke
Schornsteinreinigung
Pflastererarbeiten
Brunnenbau
Reinigungen aller Art an oder in Gebäuden
Abbruch, Entsorgung und Sprengungen im Hochbau
Bootsbau, Schiffsbau

- b) Errichten von Bauwerken des Tiefbaus in offener Baugrube oder Deckelbauweise
Brückenbau
Isolierung und Abdichtung im Tiefbau
Herstellung von Fertigteilen für Tiefbaubauwerke
Herstellung von Betonwaren für Tiefbaubauwerke
Erdbau
Straßenbau
Errichten von Einrichtungen zur Verkehrslenkung
Altlastensanierung im Tiefbau
Bearbeitung von Siedlungs- und Sonderabfällen
Sport- und Spielplatzbau*)
Kabelbau
Kanal- und Leitungsbau
Reinigung und Sanierung von Rohrleitungen und Kanälen
Tunnel- und Stollenbau
Wasserbauarbeiten
Nassbagger-, Saug- und Aufspülarbeiten
Taucherarbeiten
Spezialtiefbau aller Art
Gleisbau
Sicherung von Arbeiten im Gleisbereich
Straßenreinigung
Abbruch, Entsorgung und Sprengungen im Tiefbau

- (2) Die Berufsgenossenschaft ist auch für sich und ihre eigenen Unternehmen zuständig (§ 132 SGB VII).
- (3) Die Berufsgenossenschaft ist ferner zuständig für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten; das Nähere regeln die §§ 53 ff. der Satzung.
- (4) Die Berufsgenossenschaft ist auch zuständig für verschiedenartige Neben- und Hilfsunternehmen, wenn sie für das Hauptunternehmen zuständig ist. Der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft sind nicht unterstellt Neben- und Hilfsunternehmen, die Seefahrt betreiben, welche über den örtlichen Verkehr hinausreicht (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII), sowie die folgenden Nebenunternehmen landwirtschaftlicher Art:

*) Fn.: Gemeint sind Sport- und Spielplätze tiefbaulicher Art

- landwirtschaftliche Nebenunternehmen mit einer Größe von mehr als fünf Hektar
- Friedhöfe
- Nebenunternehmen des Gartenbaus, Weinbaus, Tabakbaus und anderer Spezialkulturen in einer Größe von mehr als 0,25 Hektar (§ 131 Abs. 3 Nr. 2 SGB VII).

§ 4

Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5

Sektionen/Bezirksverwaltungen

- (1) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft untergliedert sich in eine Sektion Hochbau und eine Sektion Tiefbau. Die Sektion Hochbau hat ihren Sitz in Wuppertal, die Sektion Tiefbau hat ihren Sitz in München.
- (2) Die Sektion Hochbau ist für alle in § 3 Abs.1 Buchstabe a), 2 und 4 genannten Unternehmen und für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten des Hochbaus zuständig sowie für die Unternehmen, für die bis zum 30.04.2005 die Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, die Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, die Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, die Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, die Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, die Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft oder die Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen zuständig war.
- (3) Die Sektion Tiefbau ist für alle in § 3 Abs.1 Buchstabe b), 2 und 4 genannten Unternehmen und für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten des Tiefbaus zuständig sowie für die Unternehmen, für die bis zum 30.04.2005 die Tiefbau-Berufsgenossenschaft zuständig war.
- (4) Die Berufsgenossenschaft unterhält folgende Bezirksverwaltungen:

In der Sektion „Hochbau“

- Bezirksverwaltung Hamburg (BV 1)
- Bezirksverwaltung Hannover (BV 2)
- Bezirksverwaltung Wuppertal (BV 3)
- Bezirksverwaltung Frankfurt am Main (BV 4)
- Bezirksverwaltung Karlsruhe (BV 5)
- Bezirksverwaltung Böblingen (BV 6)
- Bezirksverwaltung München (BV 7)

und in der Sektion „Tiefbau“ die

- Bezirksverwaltung München (BV 8).

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungen entspricht in obiger Reihenfolge den Zuständigkeitsbereichen der ehemaligen Berufsgenossenschaften

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, Tiefbau-Berufsgenossenschaft nach dem Stand 30.04.2005.

- (5) Die Bezirksverwaltungen sind Geschäftsstellen der Berufsgenossenschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie sind zugleich Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 OWiG, die mit der selbständigen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten beauftragt sind.

§ 6

EDV-Dienstleistungsgesellschaft, Beratungsgesellschaft

- (1) Die Berufsgenossenschaft ist Mitgesellschafterin der EDV-Dienstleistungsgesellschaft BG-Phoenix GmbH mit Sitz in Hannover.
Sie ist ferner Alleingesellschafterin der Beratungsgesellschaft für Arbeits- und Gesundheitsschutz mbH (BfGA) mit Sitz in München.
- (2) Zweck der BG-Phoenix GmbH ist die Erbringung von EDV-Dienstleistungen aller Art, die der Aufgabenerfüllung der Unfallversicherungsträger gemäß § 30 Abs. 1 SGB IV und § 86 SGB X dienen, insbesondere die Entwicklung von Software und der Betrieb eines Rechenzentrums für Sozialversicherungsträger.
Zweck der Beratungsgesellschaft ist die Erbringung von Beratungsleistungen nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) einschließlich damit verbundener Nebenleistungen. Vergütung und Fälligkeit richten sich nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen. Vorauszahlungen können vereinbart werden.
- (3) Die datenschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Die §§ 88, 90 SGB IV gelten im Verhältnis zu den beiden GmbH entsprechend.

§ 7

Beginn und Ende der Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt Beginn und Ende ihrer Zuständigkeit für ein Unternehmen durch schriftlichen Bescheid gegenüber dem Unternehmer fest (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben die für ihr Unternehmen tätigen Versicherten durch Aushang darüber zu unterrichten,
1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für Entschädigungen zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet (§ 138 SGB VII).

Abschnitt II

Verfassung

§ 8

Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft

- (1) In den Selbstverwaltungsorganen der Berufsgenossenschaft sind die Arbeitgeber und Versicherten, die der Berufsgenossenschaft angehören, gleichgewichtig vertreten.
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane der Berufsgenossenschaft sind die Vertreterversammlung und der Vorstand (§ 31 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

§ 9

Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich aus je 30 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV).
- (2) Der Vorstand setzt sich aus je 12 Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber (§ 43 Abs. 1 Satz 1, § 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zusammen. Der Hauptgeschäftsführer - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an (§ 31 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (3) Mitglieder, die verhindert sind, werden durch ihre Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung bis zu einer Zahl, die die der Mitglieder um vier übersteigt; Mitglieder, die eine persönliche Stellvertretung nach Satz 3 haben, bleiben hierbei unberücksichtigt. Für einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes können anstelle einer Stellvertretung nach Satz 2 in der Vorschlagsliste ein erster und ein zweiter persönlicher Stellvertreter benannt werden (§ 43 Abs. 2 SGB IV).

§ 10

Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen

- (1) Vertreterversammlung und Vorstand wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; der eine muss der Gruppe der Versicherten und der andere der Gruppe der Arbeitgeber angehören (§ 62 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes sollen wechselseitig der Versicherten- oder der Arbeitgebergruppe angehören.
- (3) Der Vorsitz in den Selbstverwaltungsorganen wechselt zwischen dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden von Jahr zu Jahr, gerechnet vom Zeitpunkt des Ablaufes der vorausgegangenen Amtsdauer der Selbstverwaltungsorgane (§ 62 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).

§ 11

Amtsdauer und Wiederwahl der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Die Amtsdauer der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane beträgt 6 Jahre; sie endet jedoch unabhängig vom Zeitpunkt der Wahl mit dem Zusammentritt der in den nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählten Selbstverwaltungsorgane. Wiederwahl ist zulässig (§ 58 Abs. 2 SGB IV).

§ 12

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Stimmrecht der Arbeitgeber

- (1) Die Wahlberechtigung für die Vertreterversammlung sowie die Wählbarkeit für Vertreterversammlung und Vorstand bestimmen die §§ 50, 51 SGB IV. Wahlberechtigt ist nicht, wer an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Stichtag fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 50 Abs. 3 SGB IV). Nicht wählbar ist, wer am Tag der Wahlausschreibung fällige Beiträge nicht bezahlt hat (§ 51 Abs. 7 SGB IV).
- (2) Bei der Wahl zur Vertreterversammlung bemisst sich das Stimmrecht des einzelnen Arbeitgebers nach der Zahl der an dem in der Wahlausschreibung bestimmten Tag bei ihm beschäftigten, beim Versicherungsträger versicherungspflichtigen und wahlberechtigten Personen. Er hat bei

0 bis 20 Versicherten eine Stimme,
21 bis 50 Versicherten zwei Stimmen,
51 bis 100 Versicherten drei Stimmen und
je weiteren 1 bis 100 Versicherten eine weitere Stimme bis zur Höchstzahl von zwanzig Stimmen.

§ 13

Sektionsbeiräte und andere Erledigungsausschüsse

- (1) Die Vertreterversammlung und der Vorstand können die Erledigung einzelner Aufgaben, mit Ausnahme der Rechtsetzung, Ausschüssen übertragen. Zu Mitgliedern dieser Ausschüsse können bis zur Hälfte der Zahl der Mitglieder einer jeden Gruppe auch Stellvertreter von Mitgliedern des Organs bestellt werden. Die Organe können die Stellvertretung für die Ausschussmitglieder abweichend von § 9 Abs. 3 der Satzung regeln (§ 66 Abs. 1 SGB IV),
- (2) Für jede Sektion wird aus Mitgliedern des Vorstandes ein Sektionsbeirat bestellt. Dieser setzt sich aus je sechs Vertretern der Versicherten und der Arbeitgeber zusammen. Der/Die Sektionsgeschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Sektionsbeirates teil. Die Mitglieder eines Präventionsausschusses des Vorstandes sind aus den Sektionsbeiräten zu berufen.
- (3) Für die Beratung und Abstimmung gelten die Regelungen des § 17 der Satzung entsprechend.

§ 14

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten oder andere ihnen übertragene Aufgaben wahrnehmen, die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes (§ 40 Abs. 1 Satz 2 SGB IV).
- (2) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane haften für den Schaden, welcher der Berufsgenossenschaft aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten entsteht (§ 42 Abs. 2 SGB IV).
- (3) Die Berufsgenossenschaft erstattet den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane ihre baren Auslagen grundsätzlich in Anlehnung an das Reisekostenrecht für den öffentlichen Dienst. Die Auslagen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden eines Selbstverwaltungsorgans für ihre Tätigkeit außerhalb der Sitzungen können mit einem Pauschbetrag abgegolten werden (§ 41 Abs. 1 SGB IV).
- (4) Die Berufsgenossenschaft ersetzt den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane den tatsächlich entgangenen regelmäßigen Bruttoverdienst und erstattet ihnen die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI. Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens ein Fünfundsiebzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstaufschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit ein Drittel des in Satz 2 genannten Höchstbetrages zu ersetzen. Der Verdienstaufschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet (§ 41 Abs. 2 SGB IV).
- (5) Die Berufsgenossenschaft kann den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand gewähren. Pauschbeträge für Zeitaufwand können außerdem gewährt werden den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen, bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme auch anderen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane (§ 41 Abs. 3 SGB IV).
- (6) Die Entschädigungen der ehrenamtlich Tätigen der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft werden in der Entschädigungsregelung festgelegt (§ 41 Abs. 1, Absätze 3 und 4 SGB IV).
- (7) Für die Mitglieder der besonderen Ausschüsse nach § 23 der Satzung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 15

Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihrer Stellvertreter (§ 52 SGB IV),

3. Beschluss über ihre Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),
4. Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters auf Vorschlag des Vorstandes (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV, § 22 der Satzung),
5. Beschluss über die Satzung und ihre Nachträge (§ 33 Abs. 1 SGB IV),
6. Beschluss über Unfallverhütungsvorschriften (§ 15 SGB VII),
7. Beschluss über Prüfungsordnungen (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SGB VII),
8. Feststellung des Haushaltsplans (§ 70 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
9. Entlastung des Vorstandes und des Hauptgeschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB IV),
10. Beschluss über den Gefahrtarif (§ 157 SGB VII),
11. Beschluss über eine Vereinigung der Berufsgenossenschaft mit anderen Berufsgenossenschaften (§ 118 SGB VII),
12. Zustimmung zur Bildung einer Gemeinlast und ihrer Verteilung auf die Berufsgenossenschaften (§ 173 SGB VII),
13. Beschluss über die Schaffung von Einrichtungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26, 35 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
14. Beschluss über die Errichtung von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§§ 26, 33 SGB VII i.V.m. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I),
15. Bestellung der Mitglieder der Widerspruchs- und Einspruchsausschüsse (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),
16. Beschluss über die Dienstordnung und den Stellenplan für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 19 Nr. 5 der Satzung),
17. Beschluss über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane (§ 14 Absätze 3 und 5 der Satzung, § 41 Abs. 4 SGB IV),
18. Beschluss über die Einrichtung einer Auslandsunfallversicherung (§ 140 Abs. 2 SGB VII),
19. Beschluss über Angelegenheiten, die der Vorstand der Vertreterversammlung vorlegt.

§ 16

Vertretung der Berufsgenossenschaft gegenüber dem Vorstand

Die Berufsgenossenschaft wird gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern gemeinsam durch die Vorsitzenden der Vertreterversammlung vertreten (§ 33 Abs. 2 SGB IV).

§ 17

Sitzungen und Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich, soweit nicht gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen oder die Vertreterversammlung in nicht öffentlicher Sitzung die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte ausschließt; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben (§ 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IV). Satz 1 gilt entsprechend für Sitzungen von Erledigungsausschüssen der Vertreterversammlung. Die Sitzungen der Beratungsausschüsse der Vertreterversammlung und die Sitzungen des Vorstandes sowie seiner Ausschüsse sind nicht öffentlich (§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Die Selbstverwaltungsorgane sind unbeschadet des Absatzes 7 beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt. Hierauf muss in der Ladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden (§ 64 Abs. 1 SGB IV).
- (3) Der Vorstand kann in eiligen Fällen ohne Sitzung schriftlich abstimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 1 SGB IV).
- (4) Die Vertreterversammlung kann außer bei Wahlhandlungen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn es sich handelt um
 1. Unfallverhütungsvorschriften, sofern die zuständigen Ausschüsse nach mündlicher Vorberatung die Beschlussfassung empfehlen,
 2. Angelegenheiten, in denen in einer Sitzung der Vertreterversammlung oder eines ihrer Ausschüsse bereits grundsätzliche Übereinstimmung erzielt worden ist,
 3. Angleichung des Wortlautes von Bestimmungen der Berufsgenossenschaft, die sich durch Gesetzesänderungen oder höchstrichterliche Entscheidungen zwingend ergeben, oder textliche Änderungen aufgrund von Anregungen der Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren,
 4. Angelegenheiten, die von der Vertreterversammlung oder einem ihrer Ausschüsse beraten worden sind und über die auf Beschluss der Vertreterversammlung schriftlich abzustimmen ist.
- (5) Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans zu beraten und abzustimmen (§ 64 Abs. 3 Satz 3 SGB IV).
- (6) Die Beschlüsse werden unbeschadet des Absatzes 7 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmgleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung, wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Selbstverwaltungsorgans beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt (§ 64 Abs. 2 SGB IV).
- (7) Bei einer Satzungsänderung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung der Mitglieder

einzuberufen. In dieser Sitzung kann über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und diese Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig vorher zugesandt worden ist. Eine Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden dafür stimmen.

§ 18

Vertretung der Berufsgenossenschaft durch Vorstand und Hauptgeschäftsführer

- (1) Der Vorstand vertritt die Berufsgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit die Vertretung nach § 16 und § 18 Abs. 4 der Satzung nicht den Vorsitzenden der Vertreterversammlung oder dem Hauptgeschäftsführer obliegt (§ 35 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Der Vorstand kann im Einzelfall durch Beschluss einzelne seiner Mitglieder mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Die Vertretung nach Absatz 1 erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (3) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Vorstand sind der Bezeichnung der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Vorstand“ sowie die Unterschrift des vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes beizufügen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen seines Aufgabenbereichs (§ 22 der Satzung) gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 1 SGB IV).
- (5) Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch den Hauptgeschäftsführer fügt dieser dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Der Hauptgeschäftsführer“ und seine Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfall entsprechend für den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer mit der Maßgabe, dass er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis hinweist („In Vertretung“, „i.V.“).
- (6) Soweit der Hauptgeschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet er mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („i.A.“).

§ 19

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet die Berufsgenossenschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters (§ 62 Abs. 1 und 5 SGB IV),
2. Vorschlag an die Vertreterversammlung für die Wahl des Hauptgeschäftsführers und seines Stellvertreters (§ 36 Abs. 2 Satz 1 SGB IV),
3. Beschluss über seine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 1 SGB IV),

4. Aufstellung der Dienstordnung und des Stellenplans für die Angestellten der Berufsgenossenschaft (§ 144 SGB VII, § 15 Nr. 16 der Satzung),
5. Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand sowie Festsetzung von Maßnahmen nach der Dienstordnung wegen Nichterfüllung von Pflichten bei Angestellten nach der Dienstordnung,
6. Aufstellung des Haushaltsplanes (§ 70 Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 15 Nr. 8 der Satzung), Einwilligung in überplan- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 73 Abs. 1 SGB IV) oder Aufstellung eines Nachtragshaushalts (§ 74 SGB IV),
7. Beschluss über die Umlage (§ 152 SGB VII, §§ 26, 42 und 44 der Satzung),
8. Beschluss über eine von § 172 Abs. 1 SGB VII abweichende Zuführung zur Rücklage im Rahmen der Umlage (§ 172 Abs. 2 SGB VII) sowie Beschluss über eine Entnahme aus der Rücklage (§ 172 Abs. 4 SGB VII),
9. Beschluss über Beitragsvorschüsse (§ 164 Abs. 1 SGB VII),
10. Beschluss über Rückgriff gegen Unternehmer und Betriebsangehörige (§§ 110, 111 SGB VII), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
11. Beschluss über Richtlinien für das Stunden, Niederschlagen und Erlassen von Ansprüchen sowie den Abschluss von Vergleichen (§ 76 Abs. 2, Abs. 4 Satz 3 SGB IV),
12. Festsetzung einheitlicher Mindestbeiträge (§ 161 SGB VII, § 26 Abs. 6 der Satzung),
13. Beschluss über Bußgeldrichtlinien,
14. Verhängung von Geldbußen (§ 63 der Satzung), soweit sich der Vorstand dies vorbehalten hat,
15. Bestimmung der Zahl der Rentenausschüsse und Bestellung ihrer Mitglieder (§ 36 a SGB IV, § 23 der Satzung),
16. Beschluss über die Bildung einer Gemeinlast (§ 173 SGB VII, vgl. § 15 Nr. 12 der Satzung),
17. Beschluss über eine Vereinbarung einer von § 137 Abs. 2 SGB VII abweichenden Regelung über den Übergang von Entschädigungslasten bei Zuständigkeitswechsel,
18. Beschluss über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen Vermögensanlagen,
19. Beschluss über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,
20. Beschluss über Richtlinien für die nicht genehmigungsbedürftige Anlage und die Verwaltung von Vermögen,
21. Beschluss über die Auferlegung von Kosten nach § 17 Abs. 4 SGB VII,
22. Beschluss über Richtlinien für die Führung der Verwaltungsgeschäfte, soweit diese dem Hauptgeschäftsführer obliegen (§ 35 Abs. 2 SGB IV),
23. Beschluss über Belohnungen für Rettung aus Unfallgefahren,

24. Bestellung des/der Geschäftsführers/in der Sektion und des/der Stellvertreters/in,
25. Beschlussempfehlungen an die Vertreterversammlung,
26. Beschluss über Angelegenheiten, die der Hauptgeschäftsführer dem Vorstand vorlegt.

§ 20

Aufgaben der Sektionsbeiräte

Die Sektionsbeiräte haben folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung ihrer Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
2. Beschlussfassung über ihre Geschäftsordnungen,
3. Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Aufstellung des Haushaltsplans,
4. Vorbereitung der und Mitwirkung bei der Aufstellung des Stellenplans,
5. Entscheidung über Einstellung, Anstellung, Beförderung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand von Dienstordnungsangestellten der jeweiligen Sektionen, soweit nicht der Vorstand zuständig ist,
6. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Umlagen der Berufsgenossenschaft (§ 152 SGB VII),
7. Beschlussempfehlung an den Vorstand über die Erhebung von Beitragsvorschüssen (§ 164 SGB VII),
8. Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Veräußerung von Grundstücken sowie über die genehmigungsbedürftigen Vermögensanlagen,
9. Vorbereitung der Beschlussfassung des Vorstandes über die Errichtung, Zusammenführung und Schließung von Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft,
10. Entscheidung über sektionsspezifische Angelegenheiten der Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, soweit nicht der Vorstand oder die Vertreterversammlung zuständig sind,
11. Entscheidung über den Erlass sektionsspezifischer Richtlinien, Regeln, Leitfäden und Informationsschriften der Prävention, soweit nicht der Vorstand oder die Vertreterversammlung zuständig sind,
12. Entscheidung über die Belohnung für die Rettung aus Unfallgefahr, soweit sektionsspezifische Ereignisse zu Grunde liegen, soweit nicht der Vorstand oder die Vertreterversammlung zuständig sind,
13. Beschlussempfehlungen an den Vorstand in sektionsspezifischen Angelegenheiten,
14. Vorschlag an den Vorstand zur Bestellung des/der Geschäftsführers/in der Sektion und des/der Stellvertreters/in,

15. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die der/die Sektionsgeschäftsführer/in dem Sektionsbeirat vorlegt.

§ 21

Beanstandung von Beschlüssen der Selbstverwaltungsorgane

- (1) Verstößt der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans gegen Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht, so hat der Vorsitzende des Vorstandes den Beschluss schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Beschlussfassung zu setzen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung (§ 38 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Bleibt das Selbstverwaltungsorgan bei seinem Beschluss, hat der Vorsitzende des Vorstandes die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Die aufschiebende Wirkung besteht bis zu einer Entscheidung der Aufsichtsbehörde, längstens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung (§ 38 Abs. 2 SGB IV).

§ 22

Hauptgeschäftsführer

Der Hauptgeschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Berufsgenossenschaft, soweit Gesetz oder sonstiges für die Berufsgenossenschaft maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen (§ 36 Abs. 1 SGB IV).

§ 23

Besondere Ausschüsse

- (1) Rentenausschüsse entscheiden über folgende Leistungen:

Erstmalige Renten, Renten auf unbestimmte Zeit, auch wenn zuvor bereits eine Rente als vorläufige Entschädigung gewährt wurde und sich die Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht ändert, Rentenerhöhungen, Rentenherabsetzungen und Rentenentziehungen wegen Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse, Abfindungen mit Gesamtvergütungen, Renten als vorläufige Entschädigungen, laufende Beihilfen und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (§ 36 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV).

Die Rentenausschüsse bestehen aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Sie werden vom Vorstand bestellt (§ 19 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Rentenausschuss sind auf Versicherten- und Arbeitgeberseite mehrere Mitglieder zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und verfügbarer Personen wahrnehmen. Für Amtsdauer und Verlust der Mitgliedschaft gelten §§ 58 und 59 SGB IV entsprechend. Einigen sich die Ausschussmitglieder bei der Beschlussfassung nicht über den Grund der Leistung, so gilt diese als abgelehnt; kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Leistung, so gilt der unstrittige Teil als bewilligt.

- (2) Der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird Widerspruchsausschüssen übertragen

- (§ 85 Abs. 2 Nr. 2 SGG, § 36 a Abs. 1 Satz 1 SGB IV, § 73 Abs. 2 VwGO), die aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber bestehen. Die Ausschussmitglieder müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit als Organmitglied erfüllen. Sie werden von der Vertreterversammlung bestellt (§ 15 Nr. 15 der Satzung). Für jeden Widerspruchsausschuss sind je Selbstverwaltungspartner mehrere Mitglieder zu bestellen, die das Amt in der Reihenfolge ihrer Benennung und verfügbarer Personen wahrnehmen. Absatz 1 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.
- (3) Bei zulässigen Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide nehmen die Einspruchsausschüsse die Aufgaben der Verwaltungsbehörde wahr (§ 112 Abs. 2 SGB IV). Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) § 14 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt III

Anzeige- und Unterstützungspflicht der Unternehmer

§ 24

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist vom Betriebs- oder Personalrat mit zu unterzeichnen. Die Unternehmer haben die Sicherheitsfachkräfte und die Betriebsärzte über jede Unfall- oder Berufskrankheitenanzeige in Kenntnis zu setzen. Verlangt die Berufsgenossenschaft zur Feststellung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, Auskünfte über gefährdende Tätigkeiten von Versicherten, haben die Unternehmer den Betriebs- oder Personalrat über dieses Auskunftsersuchen unverzüglich zu unterrichten (§ 193 Abs. 5 SGB VII).
- (5) Bei Unfällen in Unternehmen, die der allgemeinen Arbeitsschutzaufsicht unterstehen, haben die Unternehmer eine Durchschrift der Anzeige der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde zu übersenden; bei Unfällen in Unternehmen, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, ist die Durchschrift an die zuständige Bergbehörde zu übersenden (§ 193 Abs. 7 Satz 1 und 2 SGB VII).
- (6) Die Anzeige ist der für das Unternehmen zuständigen Geschäftsstelle auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.
- (7) Über Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als 3 Personen gesundheitlich geschädigt werden, ist die Berufsgenossenschaft unverzüglich zu benachrichtigen (§ 191 SGB

VII). Die Nachricht ist an die in Absatz 6 genannte Stelle zu richten. Die Pflichten nach Absatz 1 bis 6 sind zusätzlich zur Benachrichtigung nach Absatz 7 zu erfüllen.

§ 25

Unterstützung der Berufsgenossenschaft durch die Unternehmer

Über die gesetzlich im Einzelnen festgelegten Pflichten hinaus haben die Unternehmer die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Zur Durchführung der Unfallversicherung gehören

- die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
- die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
- die Erbringung der Leistungen,
- die Berechnung, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen einschließlich der Beitragsberechnungsgrundlagen,
- die Durchführung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen,
- die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
- die Erforschung von Risiken und Gesundheitsgefahren für die Versicherten.

Dazu obliegt es den Unternehmern insbesondere,

- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen sowie
- darauf hinzuwirken, dass Versicherte nach Unfällen im Unternehmen nur Ärzte oder Krankenhäuser aufsuchen, die von der Berufsgenossenschaft benannt sind.

Abschnitt IV

Aufbringung der Mittel

§ 26

Beiträge

- (1) Die Mittel für die Ausgaben der Berufsgenossenschaft werden durch Beiträge aufgebracht. Beitragspflichtig sind die Unternehmer, für die Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen. Die nach § 2 SGB VII versicherten Unternehmer sowie die nach § 6 Abs. 1 SGB VII Versicherten sind selbst beitragspflichtig. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einschließlich der zur Ansammlung der Rücklage (§ 82 SGB IV, § 172 SGB VII) und der zur Beschaffung der Betriebsmittel (§ 81 SGB IV, § 171 SGB VII) nötigen Beträge decken (§ 21 SGB IV, § 152 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Betriebsmittel dürfen den zweifachen Betrag der Aufwendungen des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht übersteigen. Die Rücklage wird bis zur Höhe des Zweifachen der im abgelaufenen Kalenderjahr gezahlten Renten gebildet.

- (3) Die Beiträge werden berechnet nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß (§§ 153 Abs. 1, 167 Abs. 1 SGB VII). Der Beitragsfuß drückt den Finanzbedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres (Umlagesoll) aus; er wird durch Division des Umlagesolls durch die Beitragseinheiten (Arbeitsentgelte x Gefahrklassen) berechnet (§ 167 Abs. 2 Satz 1 SGB VII). Das Arbeitsentgelt der Versicherten wird bis zur Höhe des Höchst-Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt (§ 153 Abs. 2 SGB VII, § 35 Abs. 2 der Satzung).
- (4) Die Beiträge für den Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften (§§ 176 ff. SGB VII) werden ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt; hierbei bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Dieser Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet (§ 180 SGB VII).
- (5) Die Mittel für die Erstattung der Aufwendungen für das Insolvenzgeld werden über eine besondere Umlage ausschließlich nach dem Arbeitsentgelt der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag umgelegt (§§ 358 ff. SGB III). Die durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten und Kreditzinsen werden mit umgelegt (§ 360 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB III).
- (6) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 12 der Satzung).
- (7) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII). Das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).

§ 27

Gefahrtarif, Veranlagung zu den Gefahrklassen

- (1) Die Berufsgenossenschaft setzt einen Gefahrtarif fest, in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden (§ 157 Abs. 1 SGB VII, § 15 Nr. 10 der Satzung). Der Gefahrtarif wird nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 Abs. 2 SGB VII). Die Gefahrklassen werden aus dem Verhältnis der gezahlten Leistungen zu den Arbeitsentgelten berechnet (§ 157 Abs. 3 SGB VII). Der Gefahrtarif enthält Bestimmungen über die Festsetzung der Gefahrklassen oder über die Berechnung der Beiträge für fremdartige Nebenunternehmen nach Maßgabe des § 157 Abs. 4 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft veranlagt die Unternehmen für die Tarifzeit nach dem Gefahrtarif zu den Gefahrklassen und erteilt darüber einen Bescheid (§ 159 Abs. 1 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft für die Veranlagung ihrer Unternehmen zu den Gefahrklassen die erforderlichen Angaben über Art und Gegenstand, über die Anlagen und Einrichtungen ihrer Unternehmen sowie über die sonstigen für die Veranlagung maßgebenden betrieblichen Verhältnisse zu machen (§§ 166, 192 Abs. 1 Nr. 1, 192 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII). Machen die Unternehmer diese Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig, so nimmt die Berufsgenossenschaft die Veranlagung zu den Gefahrklassen nach eigener Einschätzung der betrieblichen Verhältnisse vor (§ 159 Abs. 2 SGB VII).

§ 28

Entgeltnachweis

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft binnen sechs Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres einen Entgeltnachweis einzureichen (§ 165 Abs. 1 SGB VII). Wenn sie während des abgelaufenen Jahres keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Entgeltnachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden. Der Unternehmer, der diesen Vordruck bis zum 15. Januar eines Jahres nicht erhalten hat, muss ihn sich unverzüglich beschaffen. Der Entgeltnachweis hat die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und die Gesamtsumme der Arbeitsentgelte (§ 14 SGB IV) für das abgelaufene Kalenderjahr zu enthalten. Die Angaben sind auf die verschiedenen Veranlagungen des Unternehmens zu den Gefahrklassen aufzuteilen.
- (2) Die Unternehmer haben Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich die zur Aufstellung des Entgeltnachweises und zur Berechnung von Entschädigungen erforderlichen Angaben entnehmen lassen. Die Aufzeichnungen müssen getrennt für jeden Unternehmensteil folgende Angaben enthalten:
 - die Bezeichnung des Unternehmensteils
 - die Namen der in diesem Unternehmensteil regelmäßig eingesetzten Arbeitnehmer
 - die in dem Unternehmensteil geleisteten Arbeitsstunden
 - die in dem Unternehmensteil angefallenen Arbeitsentgelte

Bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe haben die Unternehmer jeweils gesonderte Aufzeichnungen so zu führen, dass eine Zuordnung der Arbeitnehmer, der Arbeitsentgelte und der geleisteten Arbeitsstunden der Versicherten zu dem jeweiligen Dienst- oder Werkvertrag gewährleistet ist.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren (§§ 165 Abs. 4, 166 SGB VII).

- (3) Reichen die Unternehmer den Entgeltnachweis nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig ein, kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).

§ 29

Prüfung der Veranlagung und Entgeltnachweise

Die Berufsgenossenschaft kann nach Maßgabe des § 166 SGB VII die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen einsehen, um die Veranlagung, die Entgeltnachweise und die Zuordnung der Arbeitsentgelte der Versicherten zu den Gefahrklassen prüfen oder eine Schätzung vornehmen zu können.

§ 30

Beitragszuschlagsverfahren

- (1) Den einzelnen Beitragspflichtigen werden unter Berücksichtigung der Aufwendungen für anzuzeigende Versicherungsfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze Beitragszuschläge auferlegt (§ 162 SGB VII). Dies gilt nicht für Beitragsabfindungen und nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten.
- (2) Ein Beitragszuschlag wird auferlegt, wenn die Eigenbelastung (Absatz 4) des einzelnen Beitragspflichtigen die Durchschnittsbelastung (Absatz 5) aller Beitragspflichtigen überschreitet.
- (3) Der Beitragszuschlag ist auf 30 % des Beitrags des Beitragspflichtigen der Höhe nach begrenzt (Höchstzuschlag). Er wird in dieser Höhe auferlegt, wenn die Eigenbelastung den Eigenbelastungshöchstwert (Absatz 4) erreicht oder überschreitet. Ansonsten berechnet sich der Beitragszuschlag linear entsprechend der jeweiligen Abweichung sowohl der Eigenbelastung als auch des Eigenbelastungshöchstwertes von der Durchschnittsbelastung.

Die Beitragszuschläge werden unter Beachtung der Absätze 1 bis 8 nach der Formel

$$\text{Beitragszuschlag} = \frac{\text{Eigenbelastung} (\leq \text{Eigenbelastungshöchstwert}) - \text{Durchschnittsbelastung}}{\text{Eigenbelastungshöchstwert} - \text{Durchschnittsbelastung}} \times \text{Beitrag} \times 0,3$$

berechnet.

- (4) Als Eigenbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Beitrag des Beitragspflichtigen für das Umlagejahr entfällt. Als Eigenbelastungshöchstwert gilt das Dreifache der Durchschnittsbelastung (Absatz 5).
- (5) Als Durchschnittsbelastung gilt der Teil der Aufwendungen (Absatz 6), der auf je einen Euro Umlagesoll (§ 152 Abs. 1 SGB VII) aller Beitragspflichtigen des Umlagejahres entfällt. Diese wird nur einmal im Rahmen der Umlage festgestellt.
- (6) Aufwendungen sind die im Umlagejahr gezahlten Sach- und Geldleistungen für Versicherungsfälle, die erstmals im Umlagejahr und im davor liegenden Jahr gemeldet wurden.
- (7) Außer Ansatz bleiben die Aufwendungen für Versicherungsfälle nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII (Wegeunfälle), Versicherungsfälle auf Betriebswegen außerhalb der Betriebsstätte, Berufskrankheiten, Versicherungsfälle durch höhere Gewalt und Versicherungsfälle auf Grund alleinigen Verschuldens nicht zum Unternehmen gehörender Personen.
- (8) Der Beitragszuschlag wird nur erhoben, wenn der dadurch entstehende Gesamtbeitrag den Mindestbeitrag übersteigt. Er wird zusammen mit dem Umlagebeitrag erhoben und fällig.

§ 31

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Beitragspflichtigen den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV, § 168 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Absatz 1 gilt für Beitragsvorschüsse entsprechend, wenn der Bescheid keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Als Tag der Zahlung (§ 3 Abs. 1 BZVO) gilt
 1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Berufsgenossenschaft als Tag der Zahlung;
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.
- (4) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BZVO).

§ 32

Säumniszuschläge

- (1) Für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die der Zahlungspflichtige nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Bei einem rückständigen Betrag unter 100 Euro ist der Säumniszuschlag nicht zu erheben, wenn dieser gesondert schriftlich anzufordern wäre (§ 24 Abs. 1 SGB IV).
- (2) Die Berufsgenossenschaft stellt die Säumniszuschläge durch Bescheid fest.

Abschnitt V

Änderungen im Unternehmen

§ 33

Anzeige der Veränderung, Haftung für Beiträge

- (1) Die Unternehmer haben der Berufsgenossenschaft jede das Unternehmen betreffende Änderung, die für die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft oder für die Veranlagung zu den Gefahrklassen wichtig ist, binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen (§§ 191, 192 Abs. 2 und 4 SGB VII). Dies gilt insbesondere für:

1. den Wechsel des Unternehmers, auch den Eintritt oder das Ausscheiden eines Mitunternehmers,
 2. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens,
 3. jede Verlegung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens auch innerhalb des gleichen Ortes,
 4. jede Erweiterung des Unternehmens durch Hinzunahme neuer Gewerbezweige,
 5. Änderungen in den Voraussetzungen für die Zuordnung zu den Gefahrklassen,
 6. die Einstellung des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens.
- (2) Für die Beitragshaftung bei der Arbeitnehmerüberlassung gilt § 28e Abs. 2 und 4 SGB IV und für die Beitragshaftung bei der Ausführung eines Dienst- oder Werkvertrages im Baugewerbe gilt § 28e Abs. 3a SGB IV entsprechend (§ 150 Abs. 3 SGB VII).
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers sind der bisherige Unternehmer und sein Nachfolger bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Wechsel angezeigt wurde, zur Zahlung der Beiträge und damit zusammenhängender Leistungen als Gesamtschuldner verpflichtet (§ 150 Abs. 4 SGB VII).

§ 34

Sicherstellung der Beiträge durch Abfindung oder Sicherheitsleistung

- (1) Bei einem Wechsel der Person des Unternehmers oder bei Einstellung des Unternehmens hat der ausscheidende Unternehmer für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag zuletzt festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft eine Beitragsabfindung nach einem Beitragsfuß in Höhe von 110 v.H. des Beitragsvorschusses des laufenden Kalenderjahres zu entrichten (§ 164 Abs. 2 SGB VII).
- (2) Anstelle der Abfindung nach Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft dem ausscheidenden Unternehmer auf dessen Antrag gestatten, zur Sicherstellung der Beiträge für die Zeit vom Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag festgestellt worden ist, bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft den anteiligen Beitrag des letzten für das Unternehmen festgestellten Jahresbeitrages in zweifacher Höhe bei der Berufsgenossenschaft als Sicherheit zu hinterlegen. Ist für das Unternehmen noch kein Beitrag festgestellt worden, so beträgt die Sicherheit das Zweifache des Abfindungsbeitrages. Die geleistete Sicherheitsleistung dient zur Deckung des Beitrages; ein überschüssiger Beitrag wird zurückgezahlt, ein Fehlbetrag eingezogen.
- (3) Über die Abfindung oder die Sicherheitsleistung erteilt die Berufsgenossenschaft einen Bescheid; § 31 der Satzung gilt entsprechend.

Abschnitt VI

Leistungen

§ 35

Entschädigungen, Jahresarbeitsverdienste, Regelentgelte

- (1) Die Versicherten erhalten bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) Entschädigungen nach Gesetz und Satzung.
- (2) Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes wird auf 62.400 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Für die ehrenamtlich Tätigen, die in Erfüllung ihrer Aufgaben einen Unfall erleiden, und ihre Hinterbliebenen wird als Jahresarbeitsverdienst der in Absatz 2 genannte Höchstbetrag zugrundegelegt; liegt der tatsächliche Jahresarbeitsverdienst unter diesem Höchstbetrag, so gelten die Leistungen, die auf dem Unterschiedsbetrag beruhen, als Mehrleistungen im Sinne des § 94 SGB VII.
- (4) Bei nicht kontinuierlicher Arbeitsverrichtung und -vergütung werden der Berechnung des Regelentgelts die Verhältnisse aus den letzten drei vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträumen zugrundegelegt.
- (5) Entspricht die nach Absatz 4 berechnete Höhe des Regelentgelts nicht der Entgeltsatzfunktion des Verletztengeldes und der Stellung des Versicherten im Erwerbsleben, so ist es nach billigem Ermessen festzustellen. Dabei werden insbesondere die Fähigkeiten, die Ausbildung, die Lebensstellung und die Tätigkeit des Versicherten vor und nach dem Zeitpunkt des Versicherungsfalls berücksichtigt.
- (6) Ist das Verletztengeld aus einem nach den Absätzen 4 und 5 berechneten bzw. festgestellten Regelentgelt berechnet worden, ruht es in der Höhe, die dem Zeitaufwand entspricht, in dem sich der Berechtigte nach Eintritt des Versicherungsfalls regelmäßig einer anderen Tätigkeit zuwendet.

Abschnitt VII

Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

§ 36

Allgemeines

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen (§ 14 Abs. 1 SGB VII). Die Unternehmer sind für die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und für die Verhütung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe verantwortlich (§ 21 Abs. 1 SGB VII).
- (2) In Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe
 1. erlässt die Berufsgenossenschaft Vorschriften über

- a) Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen, welche die Unternehmer zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu treffen haben, sowie die Form der Übertragung dieser Aufgaben auf andere Personen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VII),
 - b) das Verhalten der Versicherten zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VII),
 - c) von den Unternehmern zu veranlassende arbeitsmedizinische Untersuchungen und sonstige arbeitsmedizinische Maßnahmen vor, während und nach der Verrichtung von Arbeiten, die für Versicherte oder Dritte mit arbeitsbedingten Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VII),
 - d) Voraussetzungen, die Ärzte, die mit Untersuchungen oder Maßnahmen nach c) beauftragt sind, zu erfüllen haben, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VII),
 - e) die Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe durch den Unternehmer (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VII),
 - f) die Maßnahmen, die Unternehmer zur Erfüllung der sich aus dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz) ergebenden Pflichten zu treffen haben (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 SGB VII),
 - g) die Zahl der Sicherheitsbeauftragten, die nach § 22 SGB VII unter Berücksichtigung der in den Unternehmen für Leben und Gesundheit der Versicherten bestehenden arbeitsbedingten Gefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VII),
2. überwacht die Berufsgenossenschaft die Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen und berät die Unternehmer und die Versicherten (§ 17 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
 3. kann die Berufsgenossenschaft im Einzelfall anordnen, welche Maßnahmen Unternehmer oder Versicherte zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund der Unfallverhütungsvorschriften und zur Abwendung besonderer Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen haben (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 SGB VII).

§ 37

Bekanntmachung der Unfallverhütungsvorschriften, Unterrichtung der Unternehmer und der Versicherten

Die von der Vertreterversammlung beschlossenen und vom zuständigen Ministerium genehmigten Unfallverhütungsvorschriften und deren Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht (§ 71 der Satzung). Die Berufsgenossenschaft unterrichtet die Unternehmer über diese Vorschriften und die Bußgeldvorschriften; sie stellt den Unternehmern die benötigten Unfallverhütungsvorschriften auf Anforderung zur Verfügung; die Unternehmer sind zur Unterrichtung der Versicherten verpflichtet (§ 15 Abs. 5 SGB VII). Die Unfallverhütungsvorschriften sind im Unternehmen so vorzuhalten, dass sie von den Versicherten jederzeit eingesehen werden können.

§ 38

Beratung und Überwachung der Unternehmen, Aufsichtspersonen

- (1) Ihre Beratungs- und Überwachungsaufgaben nach § 36 der Satzung nimmt die Berufsgenossenschaft durch Aufsichtspersonen (§ 18 Abs. 1 SGB VII) wahr. Diese sind insbesondere befugt,
1. zu den Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke und Betriebsstätten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen,
 2. von dem Unternehmer die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte zu verlangen,
 3. geschäftliche und betriebliche Unterlagen des Unternehmers einzusehen, soweit es die Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erfordert,
 4. Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstungen sowie ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu prüfen,
 5. Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zu untersuchen und insbesondere das Vorhandensein und die Konzentration gefährlicher Stoffe und Zubereitungen zu ermitteln oder, soweit die Aufsichtspersonen und der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten des Unternehmers ermitteln zu lassen,
 6. gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Wahl zu fordern oder zu entnehmen; soweit der Unternehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Proben amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen,
 7. zu untersuchen, ob und auf welche betriebliche Ursachen ein Unfall, eine Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist,
 8. die Begleitung durch den Unternehmer oder eine von ihm beauftragte Person zu verlangen.

Zur Verhütung dringender Gefahren können die Maßnahmen nach Satz 2 auch in Wohnräumen und zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden. Die Unternehmer haben die Maßnahmen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 7 zu dulden (§ 19 Abs. 1 SGB VII). Dem Betriebsrat (Personalrat) ist Gelegenheit zu geben, an der Besichtigung des Unternehmens und an der Beratung teilzunehmen.

- (2) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, bei Gefahr im Verzug sofort vollziehbare Anordnungen zur Abwendung von arbeitsbedingten Gefahren für Leben oder Gesundheit zu treffen (§ 19 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Auskünfte auf Fragen, deren Beantwortung den Unternehmer selbst oder einen seiner in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde, können verweigert werden (§ 19 Abs. 3 Satz 2 SGB VII).

§ 39

Sicherheitsbeauftragte

- (1) In Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten haben die Unternehmer unter Beteiligung des Betriebsrates oder Personalrates Sicherheitsbeauftragte unter Berücksichtigung der im Unternehmen für die Beschäftigten bestehenden Unfall- und Gesundheitsgefahren und der Zahl der Beschäftigten zu bestellen (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VII).
- (2) In Unternehmen mit geringen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft die Zahl 20 in ihrer Unfallverhütungsvorschrift erhöhen (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB VII).
- (3) In Unternehmen mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit kann die Berufsgenossenschaft anordnen, dass Sicherheitsbeauftragte auch dann zu bestellen sind, wenn die Mindestbeschäftigtenzahl nach Absatz 1 nicht erreicht wird (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB VII).
- (4) Die Sicherheitsbeauftragten haben den Unternehmer bei der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zu unterstützen, sich insbesondere von dem Vorhandensein und der ordnungsgemäßen Benutzung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen und persönlichen Schutzausrüstungen zu überzeugen und auf Unfall- und Gesundheitsgefahren für die Versicherten aufmerksam zu machen (§ 22 Abs. 2 SGB VII).
- (5) Die Sicherheitsbeauftragten dürfen wegen der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden (§ 22 Abs. 3 SGB VII).

§ 40

Ausbildung der mit Präventionsaufgaben betrauten Personen

- (1) Die Berufsgenossenschaft sorgt dafür, dass Personen in den Unternehmen, die mit der Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie mit der Ersten Hilfe betraut sind, aus- und fortgebildet werden; sie hält Unternehmer und Versicherte an, an Aus- und Fortbildungslehrgängen teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Berufsgenossenschaft trägt die unmittelbaren Kosten ihrer Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Fahr-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ersthelfer, die von Dritten durchgeführt werden, hat die Berufsgenossenschaft nur die Lehrgangsgebühren zu tragen (§ 23 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Versicherten haben für die Arbeitszeit, die wegen der Teilnahme an einem Lehrgang ausgefallen ist, gegen den Unternehmer einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts (§ 23 Abs. 3 SGB VII).

§ 41

Überbetrieblicher Arbeitsmedizinischer Dienst

- (1) Die Berufsgenossenschaft unterhält einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Dienst als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er trägt die Bezeichnung „Arbeitsmedizinischer Dienst der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft“ und hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft zu trennen.
- (2) Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (3) Dem Arbeitsmedizinischen Dienst werden alle Unternehmer angeschlossen, die Versicherte beschäftigen, soweit sie nicht bereits
 1. nach § 2 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte“ (BGV A 7) Betriebsärzte bestellt haben

oder
 2. sich einem überbetrieblichen Dienst angeschlossen und diesem die Aufgaben nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz übertragen haben.Für Unternehmer wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 7 Abs. 2 der Satzung) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.
- (4) Durch den Anschluss an den Dienst wird die Verpflichtung, selbst Betriebsärzte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz zu bestellen oder einen überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst zu beauftragen, erfüllt.
- (5) Angeschlossene Unternehmer werden von der Anschlusspflicht nach Absatz 3 auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII). Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis erbracht wird.
Die Befreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.
- (6) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,
 3. die Versicherten zu den angesetzten arbeitsmedizinischen Untersuchungen freizustellen,
 4. der Berufsgenossenschaft bei anderweitiger Pflichtenerfüllung nach § 3 Arbeitssicherheitsgesetz sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden des Betriebsarztes unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für

Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einem überbetrieblichen Arbeitsmedizinischen Dienst.

- (7) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

§ 42

Aufbringung der Mittel für den Arbeitsmedizinischen Dienst

- (1) Die Mittel zur Unterhaltung des Arbeitsmedizinischen Dienstes werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII). Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Sie werden jährlich nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag berechnet.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).
- (3) Die Beiträge und Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Abs. 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr, ist bei der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen. Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.

§ 43

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Hochbau)*)

- (1) Die Berufsgenossenschaft unterhält im Zuständigkeitsbereich der Sektion Hochbau (§§ 3 Abs. 1 Buchstabe a), 5 Abs. 2 der Satzung) einen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Sie betreibt den Sicherheitstechnischen Dienst (Technischer Beratungsdienst) als eigenständige Abteilung ihrer Verwaltung. Er hat für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz wahrzunehmen. Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft zu trennen.
- (2) Der Dienst nach Absatz 1 kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.
- (3) Dem Sicherheitstechnischen Dienst werden alle Unternehmer mit einer Zahl von einem bis durchschnittlich weniger als 21 Beschäftigten angeschlossen, wenn sie sich nach

*) Fn.: Zum überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Sektion Tiefbau s. § 70.

§ 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) für die Betreuung nach dem Unternehmermodell entschieden haben und der Berufsgenossenschaft nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Verpflichtung, eine qualifizierte bedarfsgerechte überbetriebliche Beratung in Fragen des Arbeitsschutzes in Anspruch zu nehmen, nachweisen, dass sie ihrer Pflicht anderweitig nachgekommen sind.

Für Unternehmer mit einer Zahl von einem bis durchschnittlich weniger als 21 Beschäftigten wird der Anschluss sechs Monate nach Mitteilung über die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft (§ 136 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) wirksam, wenn sie nicht durch entsprechende Äußerung einen früheren Zeitpunkt wünschen.

- (4) Unternehmer mit einer Zahl von durchschnittlich mehr als 20 und weniger als 51 Beschäftigten, die sich gemäß § 2 Abs. 5 BGV A 6 verpflichten, an den von der Berufsgenossenschaft festgelegten Informations-, Motivations- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, können den Anschluss an den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Berufsgenossenschaft vereinbaren.
- (5) Mit dem Anschluss an den Dienst nach Absatz 1 erfüllen die Unternehmer ihre Pflicht, Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen oder einen Sicherheitstechnischen Dienst zu beauftragen.
- (6) Angeschlossene Unternehmer werden von der Anschlusspflicht nach Absatz 3 auf Antrag befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihre Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz erfüllt haben (§ 24 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).

Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem der Nachweis erbracht wird. Die Befreiung entfällt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, weggefallen sind.

- (7) Die angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, den Dienst nach Absatz 1 bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
 1. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 2. den Angehörigen des Dienstes nach Absatz 1 die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen,
 3. der Berufsgenossenschaft sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, sofern der Unternehmer seinen Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz anderweitig durch Bestellung oder Verpflichtung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nachkommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einem überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst.
- (8) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

§ 44

Aufbringung der Mittel für den Sicherheitstechnischen Dienst (Sektion Hochbau)^{*)}

- (1) Die Mittel zur Unterhaltung des Sicherheitstechnischen Dienstes werden durch Beiträge der angeschlossenen Unternehmer aufgebracht (§ 151 SGB VII), soweit mit ihnen keine Vergütungen vereinbart sind. Wie die Vergütungen müssen die Beiträge den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Beiträge werden jährlich nach den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten der Versicherten in den Unternehmen bis zu dem in § 35 Abs. 2 der Satzung bestimmten Höchstbetrag berechnet.
- (2) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 Abs. 1 SGB VII); das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).

Unternehmer, für die in den Fällen des § 42 Absatz 4 vom Sicherheitstechnischen Dienst bestimmte jährliche Einsatzzeiten zu erbringen sind, haben eine jährlich vom Vorstand festzusetzende Vergütung zu entrichten.

- (3) Die Beiträge und die Beitragsvorschüsse werden im Beitragsbescheid (§ 31 der Satzung) gesondert ausgewiesen und gleichzeitig mit dem Beitrag bzw. Beitragsvorschuss im Sinne von § 26 Abs. 1 und 7 der Satzung eingefordert. §§ 28 Absatz 3, 32 und 34 der Satzung gelten entsprechend.
- (4) Bestand der Anschluss nur für einen Teilzeitraum im Kalenderjahr, ist bei der Berechnung der Beiträge der entsprechende Anteil der gemeldeten Entgelte nach § 28 der Satzung zu berücksichtigen. Das auf einen Teilzeitraum entfallende Entgelt ergibt sich, wenn das anhand des Entgeltnachweises ermittelte Gesamtentgelt mit dem Teilzeitraum vervielfältigt und durch den Gesamtzeitraum geteilt wird. Dabei wird das Kalenderjahr mit 360 Tagen, der Kalendermonat mit 30 Tagen gerechnet.

Abschnitt VIII

Ausdehnung der Versicherung

§ 45

Freiwillige Versicherung

Gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (§§ 7 bis 12 SGB VII) können sich freiwillig versichern, wenn sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII),

1. Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten,
2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen).

**) Fn.: Zum überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Sektion Tiefbau s. § 70.*

§ 46

Antrag, Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung erfolgt auf schriftlichen Antrag bei der Berufsgenossenschaft (§ 6 Abs. 1 SGB VII). Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Mindestversicherungssumme ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Bezugsgröße West).

Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.

- (2) Die Berufsgenossenschaft kann die Höhe der Versicherungssumme von dem Nachweis abhängig machen, dass diese dem tatsächlichen Arbeitseinkommen aus den der Berufsgenossenschaft zugehörigen Unternehmen entspricht. Sie ist berechtigt, die Höhe der Versicherungssumme aufgrund von vorgelegten Unterlagen niedriger als beantragt festzusetzen oder nach einer späteren Überprüfung herabzusetzen.
- (3) Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen aus anderen Erwerbstätigkeiten werden der Versicherungssumme bei der Berechnung von Geldleistungen nur hinzugerechnet, soweit hierfür Beiträge an einen Unfallversicherungsträger zu zahlen waren und durch die Hinzurechnung der in § 35 Abs. 2 der Satzung genannte Höchstbetrag nicht überschritten wird.
- (4) Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen.

§ 47

Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; entsprechendes gilt für Leistungen nach § 3 BKV; die Berufsgenossenschaft kann zur Klärung eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.

§ 48

Änderung der Versicherungssumme

- (1) Die freiwillige Versicherung wird mit dem Tage nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft auf eine höhere Versicherungssumme umgestellt, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird. Die höhere Versicherungssumme gilt nicht für Versicherungsfälle, die bereits vor der Umstellung eingetreten sind. §§ 46 Abs. 2 und 47 Satz 2 der Satzung gelten entsprechend.

- (2) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, auf eine niedrigere Versicherungssumme umgestellt.

§ 49

Beitrag

- (1) Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Versicherungssumme und der Gefahrklasse.
- (2) Beginnt oder endet die Versicherung oder wechselt die Versicherungssumme im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 Abs. 1 Satz 2 SGB VII). Bei einer Erhöhung der Versicherungssumme innerhalb eines Monats wird der Berechnung jeweils die höhere Summe zugrunde gelegt.

§ 50

Umfang und Beginn der Leistungen

- (1) Die nach § 45 der Satzung freiwillig versicherten Personen erhalten Leistungen wie die gesetzlich Versicherten nach den §§ 26 ff. SGB VII, soweit sich aus dem Nachstehenden nichts anderes ergibt. § 35 Abs. 4 bis 6 der Satzung gelten entsprechend. § 52 SGB VII bleibt unberührt.
- (2) Verletztengeld wird für die ersten drei Wochen der Arbeitsunfähigkeit nicht gezahlt (§ 46 Abs. 2 SGB VII). Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird oder mit dem Tag des Beginns einer Heilbehandlungsmaßnahme, wenn sie an der Ausübung einer ganztägigen Erwerbstätigkeit hindert. Abweichend hiervon wird Verletztengeld für die Dauer der wegen eines Versicherungsfalles erforderlichen stationären Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen (§ 33 SGB VII) gezahlt. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind.

§ 51

Beendigung der Versicherung

- (1) Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist.
- (2) Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanschuldung bleibt solange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 SGB VII).
- (3) Bei Änderung der Zuständigkeit für ein Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Im Falle einer rückwirkenden Überweisung (§ 137 Abs. 1 Satz 2 SGB VII) erlischt

die Versicherung zu dem Zeitpunkt, zu dem die Überweisung für den Unternehmer bindend wird (§ 136 Abs. 1 Satz 4 und 5 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens und beim Ausscheiden der versicherten Person aus dem Unternehmen erlischt die freiwillige Versicherung mit dem Tage des Ereignisses.

- (4) Bei Beendigung der Versicherung gilt § 34 der Satzung entsprechend.

§ 52

Versicherung von ehrenamtlich Tätigen

- (1) Die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse der Berufsgenossenschaft sind bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Selbstverwaltungsorganen und Ausschüssen des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie in den von den Berufsgenossenschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben gebildeten Vereinigungen gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten kraft Gesetzes versichert (§ 2 Abs. 1 Ziff. 10 SGB VII). Sie erhalten Leistungen nach den §§ 26 ff. SGB VII.
- (2) Für diese Versicherung gilt als Jahresarbeitsverdienst der in § 35 Abs. 2 der Satzung genannte Betrag.

Abschnitt IX

Nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten

§ 53

Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft ist auch zuständig für in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführte Bauarbeiten (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten), wenn für die einzelne geplante Bauarbeit mehr als die im Bauhauptgewerbe geltende tarifliche Wochenarbeitszeit tatsächlich verwendet wird; mehrere nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten werden dabei zusammengerechnet, wenn sie einem einheitlichen Bauvorhaben zuzuordnen sind (§§ 121 Abs. 1, 129 Abs. 1 SGB VII). Dies gilt nicht in den Fällen des § 124 Nr. 2 und § 129 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII.
- (2) Die Berufsgenossenschaft sorgt mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie eine wirksame Erste Hilfe (§§ 1 Nr. 1, 14 Abs. 1 SGB VII). Nach Eintritt eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit hat sie die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wieder herzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen (§ 1 Nr. 2 SGB VII).

§ 54

Begriff des Unternehmers, Unterrichtung der Versicherten

- (1) Unternehmer ist derjenige, dem das Ergebnis des Unternehmens unmittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (§ 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII). Die Zuständigkeit beginnt mit der Eröffnung des Unternehmens oder der Aufnahme der vorbereitenden Arbeiten für das Unternehmen (§ 136 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten erhalten keinen schriftlichen Bescheid über die Zuständigkeit (§ 136 Abs. 1 Satz 3 SGB VII) und die Veranlagung (§ 159 Abs. 1 Satz 2 SGB VII).
- (3) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die bei ihnen tätigen Versicherten darüber zu unterrichten,
 1. welche Berufsgenossenschaft für das Unternehmen zuständig ist,
 2. an welchem Ort sich die für die Entschädigung zuständige Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft befindet.

§ 55

Anzeige der Unfälle und Berufskrankheiten

- (1) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben Unfälle von Versicherten in ihren Unternehmen der Berufsgenossenschaft anzuzeigen, wenn Versicherte getötet oder so verletzt sind, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig werden (§ 193 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten im Einzelfall Anhaltspunkte, dass bei Versicherten ihrer Unternehmen eine Berufskrankheit vorliegen könnte, haben sie diese der Berufsgenossenschaft anzuzeigen (§ 193 Abs. 2 SGB VII).
- (3) Die Anzeigen sind binnen drei Tagen zu erstatten, nachdem die Unternehmer von dem Unfall oder von den Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit Kenntnis erlangt haben (§ 193 Abs. 4 SGB VII). Todesfälle und Ereignisse, bei denen mehr als drei Personen gesundheitlich geschädigt werden, sind der Berufsgenossenschaft unverzüglich anzuzeigen (§ 191 SGB VII). Die Versicherten können von den Unternehmern verlangen, dass ihnen eine Kopie der Anzeige überlassen wird (§ 193 Abs. 4 Satz 2 SGB VII).
- (4) Die Anzeige ist der zuständigen Geschäftsstelle der Berufsgenossenschaft auf dem vorgeschriebenen Vordruck in zweifacher Ausfertigung oder im Wege der Datenübermittlung nach § 5 Unfallversicherungs-Anzeigeverordnung zu erstatten.

§ 56

Unterstützungspflicht der Unternehmer

Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die Berufsgenossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen (§ 191 SGB VII). Dazu gehört insbesondere:

1. die Verhütung von Versicherungsfällen, die Abwendung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie die Vorsorge für eine wirksame Erste Hilfe,
2. die Feststellung der Zuständigkeit und des Versicherungsstatus,
3. die Feststellung, ob ein Versicherungsfall vorliegt,
4. die Mitwirkung bei der Feststellung der Beitragsberechnungsgrundlagen.

Dazu obliegt es den Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten insbesondere, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle vorhandenen Beweis- oder sonstigen Urkunden vorzulegen.

§ 57

Beiträge

- (1) Der Beitrag für Versicherte bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ergibt sich aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, der Gefahrklasse für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten und dem Beitragsfuß des letzten Umlagejahres (§ 167 i.V.m. § 157 Abs. 2 Satz 2 SGB VII).
- (2) Das für die Berechnung der Beiträge maßgebliche Arbeitsentgelt wird nach der Zahl der von den Versicherten für die nicht gewerbsmäßige Bauarbeit geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Als Entgelt für eine Arbeitsstunde wird der 3380. Teil der Bezugsgröße bestimmt (§ 156 SGB VII). Dies gilt auch für unentgeltliche Tätigkeit.
- (3) Es wird ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand festsetzt (§ 161 SGB VII, § 19 Nr. 12 der Satzung). Der Mindestbeitrag ist ohne Rücksicht auf die Dauer der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeit zu zahlen, wenn der nach Absatz 2 berechnete Beitrag geringer ist.
- (4) Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die Beiträge erheben (§ 164 SGB VII), das Nähere bestimmt der Vorstand (§ 19 Nr. 9 der Satzung).

§ 58

Nachweise

- (1) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben der Berufsgenossenschaft in der von ihr festgesetzten Frist einen Nachweis über die geleisteten Arbeitsstunden einzureichen (§ 165 Abs. 2 SGB VII). Wenn sie während des abgelaufenen Zeitraums keine Versicherten beschäftigt hatten, ist dies anzuzeigen. Für den Nachweis ist der von der Berufsgenossenschaft bestimmte Vordruck zu verwenden.
- (2) Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben fortlaufende Aufzeichnungen folgenden Inhalts zu führen:
 - Vorname, Name, Anschrift des Versicherten
 - Zahl der geleisteten Arbeitsstunden

- Art der Tätigkeit

Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren (§ 165 Abs. 4 SGB VII).

- (3) Reicht der Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten den Nachweis nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig ein, so kann die Berufsgenossenschaft eine Schätzung vornehmen (§ 165 Abs. 3 SGB VII).
- (4) § 29 der Satzung gilt entsprechend.

§ 59

Einforderung von Beiträgen und Beitragsvorschüssen

- (1) Die Berufsgenossenschaft teilt den Unternehmern nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten den von ihnen zu zahlenden Beitrag schriftlich mit. Der Beitrag wird zum 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Beitragsbescheid bekannt gegeben worden ist (§ 23 Abs. 3 SGB IV, § 168 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Absatz 1 gilt für die Einforderung von Beitragsvorschüssen entsprechend, wenn der Bescheid hierüber keinen anderen Fälligkeitstermin bestimmt (§ 23 Abs. 3 SGB IV).
- (3) Als Tag der Zahlung (§ 3 BZVO) gilt
 1. bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs,
 2. bei Zahlung durch Scheck, bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Berufsgenossenschaft der Tag der Wertstellung zugunsten der Berufsgenossenschaft. Bei rückwirkend vorgenommener Wertstellung gilt der Buchungstag der Berufsgenossenschaft als Tag der Zahlung.
 3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung der Tag der Fälligkeit.
- (4) Zahlungen in fremder Währung und durch Wechsel sind nicht zugelassen (§ 3 Abs. 2 BZVO).
- (5) § 32 der Satzung gilt entsprechend.

§ 60

Unfallverhütungsvorschriften

Die Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten haben die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft zu beachten und die von ihnen beschäftigten Versicherten darüber zu unterrichten (§ 15 Abs. 5 SGB VII).

§ 61

Auskunftspflichten der Bauherren

Bauherren sind verpflichtet, auf Verlangen der Berufsgenossenschaft die Auskünfte zu geben, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Unfallversicherungsträgers erforderlich sind (§ 192 Abs. 5 SGB VII). Dazu gehören:

1. die Auskunft darüber, ob und welche nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten ausgeführt werden,
2. die Auskunft darüber, welche Unternehmer mit der Ausführung der gewerbsmäßigen Bauarbeiten beauftragt sind.

§ 62

Freiwillige Versicherung

- (1) Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind nicht versichert. Sie können sich freiwillig gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten versichern, soweit sie nicht schon aufgrund anderer Vorschriften versichert sind (§ 6 Abs. 1 SGB VII).
- (2) Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des schriftlichen Antrages bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Berufskrankheiten und Krankheiten, die wie Berufskrankheiten entschädigt werden können (§ 9 Abs. 2 SGB VII), deren medizinische Voraussetzungen vor Beginn der freiwilligen Versicherung vorlagen, sind von der Versicherung ausgeschlossen. Die gleiche Einschränkung gilt für die Gewährung von Leistungen nach § 3 BKV. Die Berufsgenossenschaft kann diesbezüglich eine ärztliche Untersuchung vornehmen lassen.
- (3) Im Antrag soll die Versicherungssumme angegeben werden, die der Versicherung als Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt werden soll. Mindestversicherungssumme ist die Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV (Bezugsgröße West). Die Versicherungssumme darf den in § 35 Abs. 2 der Satzung genannten Höchstbetrag nicht übersteigen und die Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten. Ist die Versicherungssumme nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme.
- (4) Die Beitragsberechnung richtet sich nach der Versicherungssumme und der für nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten maßgebenden Gefahrklasse. Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Monat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt.
- (5) Die freiwillige Versicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben. Sie erlischt, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zwei Monaten nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine neue Anmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII). Die freiwillige Versicherung erlischt außerdem mit Beendigung der nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten; die Beendigung ist unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für Umfang und Beginn der Leistungen gilt § 50 der Satzung entsprechend.

- (7) Eine Versicherung nach §§ 45 ff. der Satzung erstreckt sich auch auf nicht gewerbmäßige Bauarbeiten (Eigenbauarbeiten).

Abschnitt X

Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

§ 63

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unternehmer oder Versicherte handeln ordnungswidrig, wenn sie gegen Vorschriften verstoßen, deren Verletzung mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Dies gilt insbesondere bei
1. Zuwiderhandlungen gegen Unfallverhütungsvorschriften oder vollziehbare Anordnungen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SGB VII),
 2. Zuwiderhandlungen gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen der Berufsgenossenschaft (§ 209 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII),
 3. Verstöße gegen die gesetzlich bestimmten Unterrichts-, Melde-, Nachweis-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs-, Anzeige-, Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten (§ 209 Abs. 1 Nrn. 4 bis 11 SGB VII),
 4. Anrechnung von Beiträgen zur gesetzlichen Unfallversicherung auf das Arbeitsentgelt von Beschäftigten (§ 209 Abs. 2 SGB VII),
 5. Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130 Abs. 1 OWiG),
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder leichtfertig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt (§ 98 Abs. 1 und 5 SGB X).
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann eine Geldbuße bis zu 10.000 Euro festgesetzt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und des Absatzes 2 beträgt die Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis zu 2.500 Euro. Diese Grenzen gelten auch in den Fällen der Verletzung der Aufsichtspflicht nach Absatz 1 Nr. 5 (§ 130 Abs. 1 OWiG).

§ 64

Geldbußen gegen Vertretungsberechtigte und Beauftragte

- (1) So weit nach § 63 der Satzung gegen Unternehmer Geldbußen verhängt werden können, gilt dies auch gegenüber
- a) dem vertretungsberechtigten Organ einer juristischen Person oder dem Mitglied eines solchen Organs,

- b) dem vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft
oder
 - c) dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmers (§ 9 Abs. 1 OWiG).
- (2) Sind Personen vom Unternehmer oder einem sonst dazu Befugten
- a) beauftragt, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten,
oder
 - b) ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die den Inhaber des Unternehmens treffen,
- und handeln sie auf Grund dieses Auftrages, so sind Vorschriften, die für Unternehmer gelten, auch auf die Beauftragten anzuwenden, wenn besondere Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale), welche die Möglichkeit einer Ahndung begründen, zwar nicht bei ihnen, aber bei den Unternehmern vorliegen. Dies gilt sinngemäß für von einer Stelle Beauftragte, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis oder das Auftragsverhältnis begründen sollte, unwirksam ist (§ 9 Abs. 3 OWiG).

§ 65

Geldbußen bei Verletzung der Aufsichtspflicht

- (1) Unternehmer handeln ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen unterlassen und infolgedessen eine zu beaufsichtigende Person gegen eine Vorschrift verstößt, deren Verletzung mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).
- (2) Den Unternehmern stehen gleich
- a) ihre gesetzlichen Vertreter,
 - b) die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person sowie die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft,
 - c) Personen, die beauftragt sind, das Unternehmen ganz oder zum Teil zu leiten, so weit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind (§ 9 Abs. 2 OWiG).
- (3) Das Höchstmaß der Geldbuße wegen der Aufsichtspflichtverletzung richtet sich nach dem für die Pflichtverletzung angedrohten Höchstmaß der Geldbuße (§ 130 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

Abschnitt XI

Übergangsbestimmungen und Sondervorschriften

§ 66

Gefahrtarif, Aufbringung der Mittel

Für eine Übergangszeit von längstens 12 Jahren ab dem Umlagejahr 2005 werden für die Zuständigkeitsbereiche der Bezirksverwaltungen (§ 5 der Satzung) Beiträge im Wege getrennter Umlagen erhoben. Näheres regelt die Vereinbarung über die Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung nach § 118 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 1).

§ 67

Gliederung in Sektionen

Die Gliederung der Berufsgenossenschaft in die Sektionen Hoch- und Tiefbau ist zeitlich befristet und endet mit Ablauf der X. Amtsperiode der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane.

§ 68

Geschäftsführung

Abweichend von § 18 Abs. 4 bis 6 und § 22 der Satzung wird eine Geschäftsführung gebildet. Näheres regelt die Vereinbarung nach § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII, die Bestandteil der Satzung ist (Anhang 2).

§ 69

Baustellenmeldeverfahren ^{*)}

- (1) Die Unternehmer haben im Zuständigkeitsbereich der Sektion Tiefbau jede einzelne selbständig für sich zur Ausführung kommende Bauarbeit (Baustelle), die mehr als 100 Arbeitsschichten (Tagewerke) beansprucht, binnen einer Woche nach ihrem Beginn unter Verwendung der von der Berufsgenossenschaft für die Sektion Tiefbau vorgeschriebenen Vordrucke anzumelden. Tagewerk ist die Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers an einem Tag.
- (2) Maßgebend für die Anzeigepflicht ist die in Auftrag genommene Bauarbeit. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer entbindet nicht von der Meldepflicht, auch wenn dadurch die eigene Leistung unter 100 Arbeitsschichten sinkt.

^{*)} Teilweise deklaratorisch im Hinblick auf Inhalt und Geltungsdauer des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (BGV C 22) der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 1. April 1977, i.d.F. vom 1. Januar 1997, Stand: Oktober 2002

§ 70

Überbetrieblicher Sicherheitstechnischer Dienst (Sektion Tiefbau)

Abweichend von den §§ 43 und 44 der Satzung gilt für die Sektion Tiefbau folgende Regelung:

- (1) Die Berufsgenossenschaft unterhält im Zuständigkeitsbereich der Sektion Tiefbau (§§ 3 Abs.1 Buchstabe b), 5 Abs. 3 der Satzung) einen überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst (§ 24 Abs. 1 Satz 1 SGB VII). Der überbetriebliche Sicherheitstechnische Dienst nimmt für die Betriebe der angeschlossenen Unternehmer die Aufgaben nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) wahr. Er kann sich dabei auch der Hilfe Dritter bedienen.
Der Dienst ist organisatorisch, räumlich und personell von den übrigen Organisationseinheiten der Berufsgenossenschaft zu trennen.
- (2) An den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst der Sektion Tiefbau sind alle Unternehmer angeschlossen, die ihre Pflichten nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz und § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) auch nach Ablauf von sechs Monaten nach Eintritt dieser Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt haben. Durch den Anschluss werden die Verpflichtungen nach § 5 Arbeitssicherheitsgesetz und § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) erfüllt.
- (3) Unternehmer werden auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht an den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst befreit, wenn sie nachweisen, dass sie ihren Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) auf andere Weise nachgekommen sind.

Sofern der Unternehmer seinen Pflichten nach dem Arbeitssicherheitsgesetz durch Bestellung oder Verpflichtung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nachkommt, hat er der Berufsgenossenschaft sowohl von der Bestellung als auch vom Ausscheiden der Fachkraft für Arbeitssicherheit unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Entsprechendes gilt für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses mit einer freiberuflich tätigen Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. einem überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst.

Die Befreiung von der Anschlusspflicht an den überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende beantragt werden. Über die Rechtzeitigkeit des Befreiungsantrages entscheidet dessen Eingang bei der Berufsgenossenschaft. Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorgelegen haben oder weggefallen sind.

- (4) Bei Befreiung von der Anschlusspflicht bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages insoweit bestehen, als für jedes angefangene Vierteljahr, in dem der Unternehmer angeschlossen war, ein Viertel des Jahresbeitrages zu entrichten ist. Für den Fall der Beendigung der Zuständigkeit gilt § 34 der Satzung.
- (5) Die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung des überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienstes werden von den angeschlossenen Unternehmern im Verhältnis der sich aus § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (BGV A 6) ergebenden Einsatzzeiten aufgebracht. Die Beiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahres decken. Die Berufsgenossenschaft kann Vorschüsse auf die

Beiträge erheben. Die Beiträge werden gesondert ausgewiesen. §§ 26 und 31 bis 34 der Satzung gelten entsprechend.

- (6) Die dem überbetrieblichen Sicherheitstechnischen Dienst angeschlossenen Unternehmer sind verpflichtet, diesen bzw. die von ihm beauftragten Dritten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben insbesondere
- alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - den mit der sicherheitstechnischen Betreuung beauftragten Personen die Begehung der Arbeitsstätten zu ermöglichen.
- (7) Der besondere Datenschutz nach § 24 Abs.1 Sätze 2 bis 4 SGB VII wird beachtet.

Abschnitt XII

Schlussbestimmungen

§ 71

Bekanntmachungen

- (1) Das autonome Recht und die übrigen Bekanntmachungen der Berufsgenossenschaft werden mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben (§ 34 Abs. 2 SGB IV).
- (2) Dienstrechtliche Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften, werden durch 2-wöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Berufsgenossenschaft bekannt gemacht.

§ 72

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt an die Stelle der Satzung
der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg vom 17.12.1998
(i.d.F. des 6. Nachtrages vom 02. 07.2003),
der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover vom 25.06.1997
(i.d.F. des 8. Nachtrages vom 03.12.2003),
der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen vom 13.06.1997
(i.d.F. des 5. Nachtrages vom 05.07.2003),
der Satzung der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main vom 30.06./01.07.1998
(i.d.F. des 5. Nachtrages vom 08./09.12.2004),
der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft vom 03./04. April 1997
(i.d.F. des 5. Nachtrages vom 17./18.06.2004),
der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft vom 18.11.1997
(i.d.F. des 3. Nachtrages vom 25./26.11.2003),
der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen vom 12.11.1997
(i.d.F. des 6. Nachtrages vom 13./14.11.2002),
der Tiefbau-Berufsgenossenschaft vom 11.06.1997
(i.d.F. des 8. Nachtrages vom 07./8.12.2004).
- (2) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2005 in Kraft.

Anhang 1 zur Satzung

Vereinbarung

der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg,
der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen,
der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main,
der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft,
der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft,
der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen
und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft

nach § 118 Absatz 1 Sätze 3 und 4 Sozialgesetzbuch VII

über die

Gefahrtarif- und Beitragsgestaltung

für die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

ab 01.05.2005

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

§ 1 Gefahrtarife

§ 2 Umlagen ab 2005

§ 3 Verteilung des Ausgleichsanteils nach §§ 176 ff. SGB VII

§ 4 DDR-Altlasten und ZeBWis-Lasten

§ 5 Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz

§ 6 Zuständigkeitsregelungen

§ 7 Ergänzende Bestimmungen

Präambel

Die an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften werden zum 01.05.2005 zur Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) fusionieren. Die entsprechenden Beschlüsse der Vertreterversammlungen sind von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden.

Die folgende Vereinbarung nach § 118 Absatz 1 Sätze 3 und 4 SGB VII dient der Konkretisierung erforderlicher Anpassungsprozesse für die Gefahrarif- und Beitragsgestaltung auf der Grundlage der Festlegungen des Vereinigungsvertrages. Sie ist autonomes Recht und gilt während einer Übergangszeit von höchstens 12 Jahren auch im Verhältnis zu den zugehörigen Unternehmen und Beitragspflichtigen.

Es besteht Einigkeit in dem Ziel, bis zu dem Ablauf der Übergangszeit eine Beitragsstruktur innerhalb der BG BAU zu schaffen, die den heute noch nicht absehbaren zukünftigen Entwicklungen innerhalb der Bauwirtschaft unter Nutzung aller Effizienzansätze Rechnung tragen kann.

§ 1

Gefahrtarife

- (1) Der zum 01.01.2003 in Kraft getretene 21. Gefahrarif der Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt bis zum 31.12.2005 im bisherigen Zuständigkeitsbereich der Tiefbau-Berufsgenossenschaft weiter. Die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen in Teil II, Nummer 3 des 21. Gefahrarifs sind auch für Veranlagungen aus dem bisherigen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bau-Berufsgenossenschaften analog anzuwenden.
- (2) Mit Wirkung vom 01.01.2005 gilt der von den Vertreterversammlungen der Bau-Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der §§ 118, 157 ff. SGB VII beschlossene einheitlich festgesetzte Gefahrarif in der von den Aufsichtsbehörden genehmigten Fassung. Dieser gilt bis zum 31.12.2005 in den bisherigen Zuständigkeitsbereichen der Bau-Berufsgenossenschaften weiter; die Regelungen für fremdartige Nebenunternehmen in Teil II, Nummer 4 dieses Gefahrarifs sind auch für Veranlagungen aus dem bisherigen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Tiefbau-Berufsgenossenschaft analog anzuwenden.
- (3) Mit Wirkung vom 01.01.2006 gilt der von den Vertreterversammlungen der beteiligten Berufsgenossenschaften auf der Grundlage der §§ 118, 157 ff. SGB VII beschlossene erste Gefahrarif der BG BAU in der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Fassung.

§ 2

Umlagen ab dem Umlagejahr 2005

- (1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften werden die Beiträge für die Eigenumlage und den Arbeitsmedizinischen Dienst nach § 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben. Dazu stellt der Vorstand der BG BAU für jeden der bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften jeweils getrennt den jährlichen Finanzbedarf (Umlagesoll) für die Eigenumlage nach § 153 SGB VII und für die Umlage des Arbeitsmedizinischen Dienstes nach § 151 SGB VII gesondert und unabhängig von dem Finanzbedarf bisheriger Zuständigkeitsbereiche anderer beteiligter Berufsgenossenschaften und der BG BAU fest.
- (2) Die Kosten der Hauptverwaltung der BG BAU werden anteilig nach den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen des jeweils vorausgegangenen Umlagejahres getragen und fließen in die Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften mit ein.
- (3) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften werden die Beiträge für den Sicherheitstechnischen Dienst (Technischer Beratungsdienst) nach § 118 Abs. 1 Satz 4 SGB VII jeweils im Wege getrennter Umlagen erhoben.

Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der früheren Bau-Berufsgenossenschaften gilt § 44 der Satzung der BG BAU.

Für den bisherigen Zuständigkeitsbereich der früheren Tiefbau-Berufsgenossenschaft gilt § 70 der Satzung der BG BAU.

- (4) Die Beiträge für die Insolvenzgeldumlage nach §§ 358 ff. SGB III und für den Ausgleich unter den gewerblichen Berufsgenossenschaften nach §§ 176 ff. SGB VII werden jeweils im Wege einer gemeinsamen Umlage mit einem einheitlichen Beitragsfuß für alle bisherigen Zuständigkeitsbereiche erhoben. Dazu stellt der Vorstand der BG BAU jeweils den gemeinsamen jährlichen Finanzbedarf fest.

§ 3

Verteilung des Ausgleichsanteils nach §§ 176 ff. SGB VII

- (1) Ein an die BG BAU ab dem Umlagejahr 2006 gezahlter Ausgleichsbetrag wird während der Dauer getrennter Umlagen anteilig auf die bisherigen Zuständigkeitsbereiche derjenigen beteiligten Berufsgenossenschaften verteilt, denen ohne die Fusion Entlastungen zugestanden hätten.
- (2) Dazu werden mit einer fiktiven Ausgleichsumlage, in der die beteiligten Berufsgenossenschaften bezüglich der Rechte und Pflichten im Lastenausgleich als selbstständige Körperschaften behandelt werden, die Be- und Entlastungsbeträge für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche errechnet.
- (3) Entsprechend den Anteilen an der Summe der errechneten Entlastungsbeträge wird der Ausgleichsbetrag, den die BG BAU erhält, verteilt.

§ 4

DDR-Altlasten und ZeBWis-Lasten

- (1) Die sich nicht auf die neuen Bundesländer erstreckenden bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften werden weiterhin von dem an den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zu zahlenden Anteil der DDR-Altlast freigestellt.
- (2) Der Anteil der BG BAU an der DDR-Altlast wird nach dem vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften festgelegten Verteilungsschlüssel auf die sich auf die neuen Bundesländer erstreckenden bisherigen Zuständigkeitsbereiche verteilt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Finanzierung der Kosten der Zentralen Betreuungsstelle Wismut (ZeBWis-Lasten) entsprechend.

§ 5

Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz

- (1) Für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften werden die Aufwendungen nach dem Fremdrentengesetz ab dem Umlagejahr 2005 gemeinsam getragen.
- (2) Die Aufwendungen werden anteilig nach den beitragspflichtigen Arbeitsentgelten und Versicherungssummen des jeweils vorausgegangenen Umlagejahres verteilt und fließen in die Umlagen für die bisherigen Zuständigkeitsbereiche der beteiligten Berufsgenossenschaften mit ein.
- (3) Die Vereinbarung der Bau-Berufsgenossenschaften über die Verteilung der Fremdrentenlast nach § 173 SGB VII (früher § 737 RVO) tritt zum 31.12.2004 außer Kraft.

§ 6

Zuständigkeitsregelungen

- (1) Bei der Zuordnung der Unternehmen zu einem der bisherigen Zuständigkeitsbereiche gelten die beteiligten Berufsgenossenschaften weiterhin als selbstständige gewerbliche Berufsgenossenschaften im Sinne der Vorschriften des Zweiten Abschnitts „Zuständigkeit“ des SGB VII.
- (2) Bisherige Vereinbarungen und Auslegungen zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den beteiligten Berufsgenossenschaften und zur Festlegung der Zugehörigkeit der Unternehmen zu den einzelnen bisherigen Zuständigkeitsbereichen gelten weiter.

§ 7

Ergänzende Bestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Für diesen Fall gilt die Regelung als vereinbart, die dem Gewollten am Nächsten kommt.
- (3) Für rückwirkende Beitragsfestsetzungen und -änderungen, die Zeiträume vor dem 01.05.2005 betreffen, sind die Berechnungsgrundlagen der an der Vereinbarung beteiligten Berufsgenossenschaften in der jeweils gültigen Fassung weiter anzuwenden.

Anhang 2 zur Satzung

Vereinbarung

gemäß § 118 Abs. 1 Satz 5 SGB VII

über die weitere Tätigkeit des Hauptgeschäftsführers der Bau-Berufsgenossenschaften Hamburg und Hannover, des Hauptgeschäftsführers der Tiefbau-Berufsgenossenschaft sowie der Hauptgeschäftsführerin der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft als Mitglieder der Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die Geschäftsführung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft besteht für eine Übergangszeit bis zum 30. April 2015 nach folgender Maßgabe:

1. Es wird eine Geschäftsführung aus drei Personen gebildet. Zu Mitgliedern der Geschäftsführung werden Herr Bernhard Förster, Herr Prof. Manfred Bandmann und Frau Jutta Vestring berufen. Herr Bernhard Förster wird Vorsitzender der Geschäftsführung.
2. Nach dem Ausscheiden von Herrn Bernhard Förster besteht die Geschäftsführung aus den zwei gleichberechtigten Mitgliedern Herrn Prof. Manfred Bandmann und Frau Jutta Vestring fort. Ab diesem Zeitpunkt wird Herr Prof. Manfred Bandmann Vorsitzender der Geschäftsführung.
3. Nach dem Ausscheiden von Herrn Prof. Manfred Bandmann bleibt Frau Jutta Vestring Mitglied der Geschäftsführung im Sinne dieser Vereinbarung.
4. Die Geschäftsführung vertritt die Berufsgenossenschaft im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 SGB IV). In diesem Aufgabenbereich kann die Berufsgenossenschaft auch durch jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung vertreten werden (§ 36 Abs. 4 Satz 5 SGB IV).

Bei Abgabe einer schriftlichen Willenserklärung durch die Geschäftsführung fügt diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Die Geschäftsführung“ und die Unterschrift ihrer Mitglieder bei. Bei Vertretung der Berufsgenossenschaft durch einzelne Mitglieder der Geschäftsführung fügen diese dem Namen der Berufsgenossenschaft die Bezeichnung „Für die Geschäftsführung“ und ihre Unterschrift bei.

Soweit die Geschäftsführung im Rahmen des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, zeichnet sie mit dem Zusatz „Der Vorstand – Im Auftrag“ („I.A.“).

5. Der Vorsitzende der Geschäftsführung führt die Bezeichnung „Vorsitzender der Geschäftsführung“.

Beschlossen von den Vertreterversammlungen der

Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, beschlossen am 16. März 2005

Dr. K. Klaus Krämer

Manfred Scharon

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, beschlossen am 10. März 2005

Heinrich Schmitz

Werner Giesemann

Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen, beschlossen am 11. März 2005

Friedhelm Jungmann

Peter Pick

Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, beschlossen am 15. März 2005

Dieter Häcksel

Winfried Schnorr

Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 18. März 2005

Thomas Möller

Ernst Selinger

Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 16. März 2005

Traugott Feder

Bernhard Most

Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen, beschlossen am 16. März 2005

Heinrich Kober

Anton Hermann

Tiefbau-Berufsgenossenschaft, beschlossen am 11. März 2005

Heinrich Däschlein

Hans Heinrichs

Genehmigung

Die vorstehende, von den Vertreterversammlungen der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg am 16. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Hannover am 10. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Rheinland und Westfalen am 11. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main am 15. März 2005, der Südwestlichen Bau-Berufsgenossenschaft am 17./18. März 2005, der Württembergischen Bau-Berufsgenossenschaft am 16. März 2005, der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen am 16. März 2005 und der Tiefbau-Berufsgenossenschaft am 10./11. März 2005 beschlossene Satzung der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wird gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 SGB IV i.V.m. § 118 Abs. 1 Satz 6 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 29. April 2005
III 3 – 69220.00 – 2580/2004

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag
Schreiter-Vogl

Siegel